



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 925/2024-1

Ebene Reichenau, 08.07.2025

Auskünfte: Thomas Willegger, DW: 12

Betrifft: **Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:**
Matthias Binder, Gustav-Mahler-Promenade 4/3/1, 2000 Stockerau
Errichtung eines Wohngebäudes mit überdachtem Stellplatz, Luftwärmepumpe und Nebengebäude sowie Geländeänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 17.01.2025 und Änderung bzw. Ergänzung der Projektunterlagen vom 23.05.2025 bzw. 03.07.2025 hat der Bauwerber Matthias Binder, Gustav-Mahler-Promenade 4/3/1, 2000 Stockerau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit überdachtem Stellplatz, Luftwärmepumpe und Nebengebäude sowie Geländeänderungen

auf dem Grundstück Nr.: **280/192**, KG: 72346 **Winkl Reichenau**, EZ: 437,

angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

- Einwendungen von Anrainern können aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO) nur im Umfang des § 24 iVm. § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO erhoben werden.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996

Nachrichtlich per Mail an:

3. Amtssachverständige:

- Bautechnische ASV
4. Planverfasser

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 08.07.2025

Abzunehmen am: 23.07.2025

Abgenommen am: